

Öffentliche Bekanntmachung über die Veräußerung des gemeindlichen Grundstücks – Flurstück 223 | Flur 10 | Gemarkung Pellworm – in der Hensebekstraße

Die Gemeinde Pellworm möchte das o.g. Grundstück an Bauwillige veräußern.

Bauwillige haben die Möglichkeit, sich auf das Grundstück zu bewerben. Hierfür ist das Formular der Interessenbekundung zu verwenden. Das ausgefüllte und unterschriebene Formular ist bei der Bauverwaltung des Amtes Pellworm, Großstraße 7-11, 25813 Husum oder via E-Mail an bauverwaltung-pellworm@nordfriesland.de einzureichen.

Weitere Informationen erhalten Sie über die Internetseite der Gemeinde Pellworm unter <https://www.gemeinde-pellworm.de/gemeinde/bekanntmachungen/> und unter 04841 67 348 bzw. daniel.herrmann@nordfriesland.de.

Informationen zum Grundstück:

Das Grundstück der Gemarkung Pellworm, Flur 10, Flurstück 223 (Abbildung 1) umfasst eine Größe von 3.500 m².

Aufgrund des in der Gemeindevertretung am 20. Juni 2016 beschlossenen Quadratmeterpreises von 43,50 € beträgt der Kaufpreis für das voll erschlossene Grundstück € 152.250 €. Zusätzliche Kosten wie beispielsweise Notar- und Grunderwerbskosten sind durch die Käufer zu entrichten.

Informationen zur zulässigen Grundstücksnutzung

Das Grundstück kann im Rahmen des Bebauungsplans Nr. 6 - 3. Änderung bebaut werden (Abbildung 2). Die zulässige Grundflächenzahl (GRZ) beträgt 0,3. Hieraus ergibt sich über die anrechenbare Grundstücksfläche von ca. 3.020 m² eine durch das Hauptgebäude inkl. Terrasse überbaubare Grundfläche von ca. 906 m².

Die baurechtliche Zulässigkeit von Nutzungen richtet sich nach § 6 Mischgebiet der BauNVO 1990. Das Nutzungsverhältnis des Mischgebietes muss gewahrt bleiben.

Weitere Informationen zur baurechtlichen Zulässigkeit können folgenden Bebauungsplänen entnommen werden:

- B-Plan Nr. 6
- B-Plan Nr. 6 – 2. Änderung
- B-Plan Nr. 6 – 3. Änderung

Um die gemeindlichen Interessen zu wahren, behält sich die Gemeinde u.A. vor, folgende Nutzungskonzepte bei der Grundstücksvergabe zu bevorzugen:

- Selbstbewohnte Dauerwohnnutzung
- Selbstbetriebenes Mietobjekt zur ausschließlichen Dauerwohnnutzung
- Selbstbetriebene Gewerbenutzung
- Mischung aus selbstbewohnter Dauerwohnnutzung und selbstbetriebener Gewerbenutzung

Wohnungseigentumsgemeinschaften, Bruchteileigentum, Zweit- oder Nebenwohnsitze sind grundsätzlich unerwünscht.

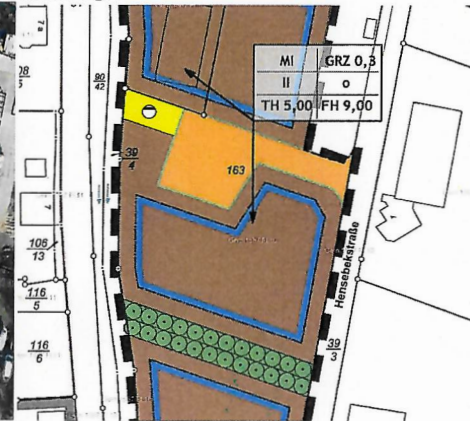
Fristen

Binnen drei Jahren nach Unterzeichnung des Kaufvertrages muss mit dem Bau begonnen werden. Die Baufertigstellung muss spätestens sechs Jahre nach Kaufvertragsunterzeichnung erfolgt sein.

Abbildung 1



Abbildung 2



Pellworm, den 8. April 2025



Gemeinde Pellworm


Unterschrift Bürgermeisterin